

Vogtländischer Anzeiger.

35. Stück.

Freitags den 30. August 1805.

Gesetzgebung.

Im Oesterreichischen ist verordnet, daß, da die Bereitung der Käse in unverzinneten kupfernen Gefäßen schon mancherlei traurige Fälle von Grünspanvergiftung erzeugt, künftig von Hauswirthen und Obrigkeiten öfters nachgesehen werden soll, ob die dazu gebrauchten Gefäße gehörig verzinnt sind. (Ein gleiches sollte wohl allenthalben auch in Ansehung der Essiggurken geschehen, die von solchen Personen, die damit handeln, gewöhnlich mit Essig eingelegt werden, der in kupfernen Geschirren gekocht worden, wodurch die Gurken zwar ein schönes grünes Ansehen bekommen, aber auch ein wahres, schleichendes Gift werden.)

Für das Fürstenthum Würzburg ist von der Kur-Bayerischen Regierung eine neue allgemeine Leichen- und Trauer-Ordnung bekannt gemacht worden. Es werden eigene Leichenbeschauer angestellt, die den wirklichen Tod bescheinigen und den Tag des Begräbnisses bestimmen müssen; die Leichen dürfen bei 3 Fl. Strafe, nur in Leinwand gehüllt, begraben werden; die Särge sollen bloß von weichem Holze mit Wasserfarbe angestrichen, auch ohne Stollen, Schlösser, Handhaben u. dgl. seyn, wovon die Tischler den Schub für 24 Kreuzer liefern müssen; die Gräber der Erwachsenen müssen 6 und die der Kinder wenigstens 4 Fuß tief seyn und dürfen nicht eher, als nach 5 Jahren geöffnet werden; alles Beten und Singen am Sarge, so wie das öffentliche Ausstellen der Leichen, auch Trauermahlzeiten oder Trinkgelage nach der Beerdigung sind verboten; die Leichen dürfen nicht mehr getragen, sondern müssen in Leichenwagen und zwar auf dem kürzesten Wege nach dem Gottes-

acker gebracht werden und das bloß in Begleitung des Kirchners mit dem Kreuze und einigen Geistlichen zur Seite; 2) sind alle Kreuze auf den Gräbern untersagt und Epitaphien nur in besondern Fällen und zwar bloß an der Mauer des Kirchhofes gestattet; die Trauer ist Jedes Willkühr überlassen, und besteht für die Mannspersonen in einem schwarzen Flor um den linken Arm, und für Frauenzimmer in einem schwarzen Band am Kopfe; jedes andere Trauerzeichen, so wie die Ueberschreitung der Trauerzeit, die bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten und Geschwistern auf 4 Wochen bestimmt ist, wird bei 10 Rthlr. Strafe verboten; auch darf um solche, welche die Communion noch nicht empfangen, gar nicht getrauert werden. Diese Ordnung ist für alle Stände verbindlich und Uebertretungen derselben, werden in Fällen, wo noch keine Strafe festgesetzt ist, mit dem Betrag der taxmäßigen Leichenkosten bestraft und die Strafgelder zur Erbauung und Erhaltung der Leichenhäuser angewendet. „Ueberdies sollen Mitglieder der höhern Stände, die bei Beschränkungen des Luxus und Abschaffung von Mißbräuchen das erste Beispiel geben sollten, das Zweifache der bestimmten Strafen erlegen.“

In Weimar ist das Verbot des Schwärmens der Jugend auf den Gassen aufs neue geschärft worden.

Nach einer unterm 10. August 1805 ergangenen Verordnung ist in den sämtlichen Kursächsischen Landen, der heurigen Aerndteverspätung wegen der Anfang der Niederjagd bis zum 23. September verschoben worden.

Ueber